

bei vorsätzlich verursachten Schäden (§ 261 Abs. 3) auf die in § 261 Abs. 1 genannten Schäden begrenzt und kann nicht mehr auf alle durch die vorsätzliche Schadensverursachung eintretenden Folgeschäden ausgedehnt werden.

Erweiterte materielle Verantwortlichkeit

Die Regelung der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit wurde insbesondere mit dem Ziel verändert, die dafür bestimmenden Voraussetzungen und ihre Höhe im AGB selbst eindeutig festzulegen und sie so für die Werk-tätigen überschaubarer zu gestalten. Dementsprechend wurde in § 262 Abs. 1 die Höhe der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit einheitlich bis zur Höhe des Dreifachen des monatlichen Tariflohns des Werk-tätigen festgesetzt. Dadurch wird auch die materielle Verantwortlichkeit für den Verlust der in § 262 Abs. 1 Buchst. a genannten Gegenstände auf diese Höhe begrenzt.

Durch die einheitliche Regelung der Höhe der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit im AGB ist es nicht mehr erforderlich, sie in den Rahmenkollektivverträgen (RKV) zu vereinbaren. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch die Regelung in § 3 EG AGB, nach der für die Werk-tätigen günstigere Festlegungen in den RKV auch nach Inkraft-treten des AGB anzuwenden sind. Das gilt z. B. auch dann, wenn die in den RKV vereinbarte Höhe der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit beim Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder Sachwerten unter der in § 262 Abs. 1 festgelegten Höhe liegt

Es ist künftig nicht mehr erforderlich, den Personen-kreis, für den die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nach § 262 Abs. 1 Buchst. b zutrifft, im RKV festzulegen, da er sich eindeutig aus den im Gesetz aufgeführten sachlichen Voraussetzungen ergibt. Im Interesse eines wirk-samen Schutzes des sozialistischen Eigentums ist die er-weiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 262 Abs. 1 Buchst. b auch auf solche Werk-tätige anwendbar, die nur zeitweilig die genannten Werte in Gewahrsam haben.

Die nur im Handel angewendete kollektive materielle Verantwortlichkeit ist kaum praktisch geworden. Das AGB sieht sie daher nicht mehr vor, so daß sie nach seinem In-krafttreten auch nicht mehr vereinbart werden kann.⁸

Bei den Voraussetzungen für die erweiterte materielle Verantwortlichkeit beim Verlust von Geld, anderen Zah-lungsmitteln und Sachwerten wird auf die bisher gefor-derte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Werk-tätigen und dem Betrieb verzichtet und diese durch eine nachweis-bare Belehrung des Werk-tätigen ersetzt (§ 262 Abs. 2). Das ist gerechtfertigt, weil der notwendige Schutz von Geld und Sachwerten objektiv erforderlich ist und nicht von einer freiwilligen Vereinbarung abhängig gemacht werden kann.

In § 262 Abs. 3 werden die Anforderungen an die Prü-fung der Schuld als Voraussetzung für die erweiterte mate-rielle Verantwortlichkeit eindeutiger als bisher bestimmt. Danach gilt der Schaden nur dann als fahrlässig verur-sacht, wenn der Betrieb nachweist, daß die in § 262 Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden und der Schaden nicht durch andere Umstände eingetreten sein kann.

Schadensverursachung durch mehrere Werk-tätige

Die in § 264 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit für Schäden, die mehrere Werk-tätige gemeinsam verursacht haben, galten bisher nur für fahr-lässig verursachte Schäden. Nunmehr sind sie auch auf vorsätzlich verursachte Schäden anzuwenden. Nur wenn mehrere Werk-tätige durch eine gemeinschaftlich began-gene Straftat vorsätzlich einen Schaden verursacht haben, kann der Betrieb gemäß § 264 Abs. 2 im Interesse einer möglichst schnellen Wiedergutmachung die gesamte Scha-denersatzsumme weiterhin von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen. Auch hier können die Konfliktkommissionen und Gerichte in Ausnahmefällen die materielle Verantwortlichkeit für den einzelnen Beteiligten nach Art und Umfang seiner Be-

teilung sowie der Art und dem Grad seines Verschuldens festlegen.

Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit

Die bewährte Regelung über die Art und Weise der Gel-tendmachung der materiellen Verantwortlichkeit und die dafür bestimmenden Fristen wurden beibehalten. Geän-dert wurde lediglich die Frist für diejenigen Fälle, in denen die zum Eintritt des Schadens führende Arbeits-pflichtverletzung gleichzeitig als Straftat verfolgt wird (§ 265 Abs. 1). Hier sind nicht mehr die Fristen maßgeblich, die für die Verjährung der Strafverfolgung gelten. Der Betrieb kann die materielle Verantwortlichkeit nur noch innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der ab-schließenden Entscheidung des für die Strafverfolgung zu-ständigen Organs geltend machen. Das trifft auch dann zu* wenn das Verfahren eingestellt wurde.

Neu aufgenommen wurde die Pflicht des Betriebes, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung von der Gel-tendmachung der materiellen Verantwortlichkeit zu infor-mieren (§ 265 Abs. 3). Das entspricht der Rolle der Ge-werkschaften als Interessen Vertreter der Werk-tätigen und gewährleistet, daß die Gewerkschaftsleitungen ihre Rechte zur Mitwirkung an der Durchführung und Auswertung von Beratungen der Konfliktkommissionen und von arbeits-rechtlichen Verfahren gemäß §§ 300 und 301 wirksam wahr-nehmen können.

Differenzierung und Verzicht

Ausgehend von den mit dem GBA gesammelten Erfahrun-gen unterscheidet das AGB exakter zwischen der Differen-zierung der materiellen Verantwortlichkeit und dem Ver-zicht. Eine Differenzierung der materiellen Verantwor-tlichkeit hat unter Beachtung der in § 253 festgelegten Kriterien (Gesamtheit aller Umstände) innerhalb der im AGB dafür gezogenen Grenzen zu erfolgen. Sie umfaßt' also auch die volle Ausschöpfung der gesetzlich festgeleg-ten Höchstgrenze. Der Verzicht auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit wurde im AGB nicht mehr geregelt.

§ 266 Abs. 1 kennt nur noch den Verzicht, der bisher auch als nachträglicher teilweiser Verzicht bezeichnet wurde. Er wird auch künftig insbesondere bei vorsätzlich verursachten Schäden bedeutsam sein und kann ausge-sprochen werden, wenn der Werk-tätige durch sein Verhal-ten (Rückzahlung eines angemessenen Teils der Schaden-ersatzsumme und vorbildliche Arbeitsdisziplin) erwarten läßt, daß er das sozialistische Eigentum zukünftig achten wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß gemäß § 8 Abs. 1 EGAGB in denjenigen Fällen, in denen ein Werk-tätiger nach Inkrafttreten des AGB für einen fahrlässig verur-sachten Schaden materiell verantwortlich gemacht werden soll, der vor dem 1. Januar 1978 eingetreten ist, sich die Höhe der Schadenersatzpflicht nach den Bestimmungen des AGB richtet.^{1 2 3 4 5 6 7 8}

1 Vgl. E. Honedcer, „Wir haben ein Programm des Wachstums, des Wohlstandes und der Stabilität“, ND vom 18. Mai 1977, S. 4; Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicher-heit — ein Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe, Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Aus-schüsse“, Heft 13, 6. Wahlperiode, Berlin 1976.

2 Vgl. W. Kulitzscher, „Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin“, NJ 1977 S. 490 ff.

3 Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das AGB.

4 Zum Verhältnis des 3., 4., 13. und 14. Kapitels zueinander und zu ihrer Stellung innerhalb der Gliederung des AGB vgl. auch: F. Kunz/A. Baumgart, „Zu einigen theoretischen Problemen des Entwurfs des neuen Arbeitsgesetzbuchs“, NJ 1977 S. 125 ff. (126).

5 Vgl. zum Verhältnis von AGB und ZGB: St. Supranowitz, „Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs — Ausdruck der sozialistischen Errungenschaften in der DDR“, NJ 1977 S. 93 ff.

6 Vgl. dazu auch „Fragen und Antworten zum AGB-Entwurf“, Tribüne Nr. 39 vom 24. Februar 1977, S. 6.

7 Vgl. Fußnote 6.

8 Eine gewisse Ausnahme, z. B. für Ehepaare, die Gaststätten betreiben, sieht § 262 Abs. 2 vor. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Form der kollektiven Verantwortlichkeit, sondern vielmehr um eine Form der individuellen erweiterten Verantwortlichkeit.